

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. Juni 1970

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds (2. EEF) für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968

(70/339/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar ⁽¹⁾,

gestützt auf das am gleichen Tag unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf die in dem Internen Abkommen über die Finanzierung und die Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft festgelegte Finanzregelung für den Europäischen Entwicklungsfonds ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 7 und 8,

nach Kenntnisnahme von der Rechnungslegung und der Vermögensübersicht für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968 sowie von den Berichten des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968 mit den beigefügten Antworten der Kommission ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im Haushaltsjahr 1966 geleisteten Zahlungen wurden durch Kassenvorschüsse des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Gebiete gedeckt.

Die in den Haushaltsjahren 1967 und 1968 geleisteten Zahlungen wurden teils durch solche Vorschüsse, teils durch Beiträge der Mitgliedstaaten gedeckt; diese Beiträge beliefen sich im Haushaltsjahr 1967 auf 40 Mill. Rechnungseinheiten und im Haushaltsjahr 1968 auf 90 Mill. Rechnungseinheiten, insgesamt also auf 130 Mill. Rechnungseinheiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1431/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1493/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. 93 vom 11. 6. 1964, S. 1498/64.

⁽⁴⁾ Diese Berichte sind bei den Organen der Gemeinschaften erhältlich.

Die Kommission hat die Rechnungsvorgänge des Europäischen Entwicklungsfonds in den Haushaltsjahren 1966, 1967 und 1968 insgesamt so ausgeführt, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1966 wie folgt fest:

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 53 504 262 RE.

Artikel 2

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1967 wie folgt fest:

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 40 000 000 RE;

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 96 354 446 RE.

Artikel 3

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Europäischen Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1968 wie folgt fest:

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 130 000 000 RE;

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 164 239 763 RE.

Artikel 4

Entwicklungsfonds für die Haushaltsjahre 1966, 1967 und 1968.

Der Rat gibt zu den Bemerkungen des Kontrollausschusses (Bemerkung Nr. 331) die in der Anlage enthaltene Stellungnahme ab.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1970.

Artikel 5

Im Namen des Rates

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Europäischen

Der Präsident

P. HARMEL

ANLAGE

HAUSHALTSJAHR 1966

Bemerkung 331 — Stipendien: Es sind Kriterien festzulegen, nach denen bestimmt werden kann, welche Ausgaben mit Mitteln des EEF bzw. mit Haushaltsmitteln der Kommission zu finanzieren sind

Der Rat hat von den Änderungen der Kommission an der Kontrolle der Stipendienverwaltung Kenntnis genommen und ersucht die Kommission, die Verfahren für die Stipendienverwaltung weiter zu rationalisieren.
